

STELLUNGNAHME

zum Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmen- richtlinie des Bundesumweltministeriums vom 27. Juli 2026

Berlin, 27.08.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Bundesumweltministeriums vom 27.07.2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die kommunale Wasserwirtschaft ist unmittelbar von den Zielen der WRRL betroffen und profitiert von der quantitativen und qualitativen Verbesserung des Zustandes der Gewässer. Der VKU begrüßt grundsätzlich die Freistellung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL von der UVP-Pflicht.
- › WRRL-Maßnahmen dienen ausschließlich der ökologischen Verbesserung von Gewässern und sind regelmäßig mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Sie tragen direkt zur Erreichung der Umweltziele bei, ohne zusätzliche Belastungen für Schutzgüter wie Boden, Grundwasser, Natur oder Landschaft zu verursachen.
- › Die UVP führt bei typischen WRRL-Maßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da die relevanten Schutzgüter ohnehin im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren (z. B. nach § 43 WHG oder FFH-Richtlinie) geprüft werden.
- › Viele Maßnahmen, bspw. zur Gewässerentwicklung, sind kleinräumig und standardisiert. Eine UVP-Vorprüfung wäre hier überflüssig und würde den Umsetzungserfolg der WRRL unnötig verzögern

Positionen des VKU in Kürze

- › **UVP-Freistellung für hydromorphologische WRRL-Maßnahmen (Typ 1 und 2):** Naturnahe Renaturierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sollten typisierend von UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfung ausgenommen werden, da sie regelmäßig der Verbesserung des Gewässerzustands dienen und typischerweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen.
- › **Differenzierter, risikoorientierter Ansatz für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen (Typ 3):** Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen, zum Ausbau von Kläranlagen oder zur Niederschlagswasserbehandlung sollten grundsätzlich von Verfahrensvereinfachungen profitieren, jedoch weiterhin einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen können, insbesondere bei Vorhaben in ökologisch sensiblen Bereichen oder mit relevanter Flächeninanspruchnahme.
- › **Vertiefte Prüfung nur in atypischen Einzelfällen:** Weitergehende Prüfungen sollten auf besondere Konstellationen beschränkt bleiben, etwa bei

Altlastenverdachtsflächen, möglichen Auswirkungen auf Grundwasserverhältnisse, sensiblen Schutzgebieten oder relevanten Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben.

- **Rechtssichere Abgrenzung über Positivliste und Ausschlusskriterien:** Geeignete WRRL-Maßnahmen sollten durch eine Positivliste erfasst werden; gleichzeitig sollten klare Ausschlusskriterien sicherstellen, dass Vorhaben mit erhöhtem Umweltkonfliktpotenzial weiterhin einer Einzelfallprüfung unterliegen.
- **Verfahrensbeschleunigung für die WRRL-Umsetzung:** Unabhängig von einer Freistellung sollten UVP-Vorprüfungen pragmatischer ausgestaltet und durch beschleunigende Instrumente wie verbindliche Entscheidungsfristen oder Genehmigungsfiktionen ergänzt werden, um die Erreichung der WRRL-Ziele effizienter zu unterstützen.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt die Initiative der Bundesregierung, Möglichkeiten zur Beschleunigung von Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL zu prüfen. Soweit eine Freistellung bestimmter Maßnahmen von der UVP rechtlich möglich und fachlich sachgerecht ist, kann dies zur effizienteren Umsetzung wasserwirtschaftlicher Vorhaben beitragen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der VKU die nachfolgenden Fragen wie folgt:

Zu 1. Einordnung der Maßnahmen

- a) **Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:**
- als **Neuvorhaben** im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder
 - als **Änderungsvorhaben** im Sinne von § 9 UVPG?

Antwort:

Die Einordnung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nach dem UVPG hängt nicht von ihrer Bezeichnung als WRRL-Maßnahme ab, sondern davon, ob ein bestehendes UVP-pflichtiges Vorhaben geändert oder ein eigenständiges neues Vorhaben verwirklicht wird. Werden bestehende UVPG-relevante Gewässerausbauvorhaben verändert, handelt es sich in der Regel um Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG. Dagegen sind Maßnahmen als Neuvorhaben nach §§ 6, 7 UVPG einzuordnen, wenn sie ein eigenständiges, bislang nicht bestehendes UVPG-relevantes Vorhaben begründen.

In der Praxis sind Renaturierungsmaßnahmen häufig als Neuvorhaben anzusehen, während Maßnahmen der Siedlungsentwässerung oft als Änderungsvorhaben eingestuft werden. Die Umsetzung der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen erfolgt daher abhängig vom jeweiligen Maßnahmentyp. Für kommunale Unternehmen sind insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Punktquellen sowie zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen relevant. Diese können sowohl als Neu- als auch als Änderungsvorhaben einzuordnen sein oder je nach Ausgestaltung nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fallen.

- b) **Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Die Einordnung von WRRL-Maßnahmen nach dem UVPG ist maßnahmentypabhängig. Naturnahe Renaturierungs- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen können als Neuvorhaben eingeordnet werden, während Veränderungen bestehender Gewässerausbauten

regelmäßig als Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG zu bewerten sind. Auch bei Gewässer-
serausbaumaßnahmen nach Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG bestehen abhängig von Art, Um-
fang und Wirkungsweise der Maßnahme unterschiedliche Anforderungen.

Aus Sicht der Praxis lassen sich folgende **drei Maßnahmentypen** unterscheiden:

- **Maßnahmentyp 1: Naturnahe Renaturierungs- und Gewässerentwicklungsmaß-
nahmen:** Hierzu zählen insbesondere Laufverlängerungen oder Laufverlegungen,
die Herstellung von Umgehungsgerinnen, der Rückbau von Sohlswellen und
Querbauwerken, die Entfernung von Ufer- und Sohlverbau, Gewässeraufweitun-
gen, Auenanbindungen, standorttypische Bepflanzungen sowie die Wiederher-
stellung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung. Diese Maßnahmen die-
nen unmittelbar der ökologischen Aufwertung von Gewässern und werden nach
ihrer Umsetzung weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen. Da sie dem
Umwelt-, Natur- und Biodiversitätsschutz dienen und regelmäßig zu einer Verbes-
serung des Gewässerzustands führen, sollten sie grundsätzlich von einer UVP-
Pflicht ausgenommen werden.
- **Maßnahmentyp 2. Technische Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen
Durchgängigkeit:** Hierzu gehören insbesondere Fischaufstiegs- und Fischabstiegs-
anlagen sowie sonstige Fischschutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden an
bestehenden wasserrechtlich genehmigten Anlagen wie Wehren oder anderen
Querbauwerken umgesetzt und betreffen lediglich deren unmittelbares Umfeld.
Sie stellen häufig Änderungen bestehender Anlagen dar und können daher als Än-
derungsvorhaben nach § 9 UVPG einzuordnen sein. Auch wenn sie nicht zu einer
vollständigen Renaturierung führen, tragen sie wesentlich zur Verbesserung der
ökologischen Durchgängigkeit und damit zu einer naturnäheren Gewässerent-
wicklung bei. Daher sollten auch diese Maßnahmen grundsätzlich von einer UVP-
Pflicht freigestellt werden.
- **Maßnahmentyp 3. Technische Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft:**
Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen,
der Ausbau von Kläranlagen oder die Errichtung einer vierten Reinigungsstufe. Im
Unterschied zu den vorgenannten Maßnahmentypen handelt es sich hierbei um
technische Anlagenvorhaben, die auch in ökologisch sensiblen Bereichen wie Na-
tura-2000- oder Naturschutzgebieten umgesetzt werden können. Für diese Maß-
nahmen erscheint eine generelle Freistellung von Prüfpflichten nicht sachgerecht.
Vielmehr sollte weiterhin eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen, soweit dies
nach den einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben erforderlich ist.

Zu 2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

- a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?**

Antwort:

Im Bereich der Wasserwirtschaft werden damit insbesondere Maßnahmen des Gewässerbaus nach § 68 WHG umgesetzt. Die unmittelbare Umsetzung der in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der WRRL festgelegten Maßnahmen für einzelne Wasserkörper liegt jedoch oftmals nicht bei den jeweiligen Vorhabenträgern.

Maßnahmen der kommunalen Wasserwirtschaft, die typischerweise zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL beitragen, sind insbesondere folgende:

Maßnahmentypen 1 und 2

- Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, insbesondere durch Rückbau oder Umgestaltung von Querbauwerken, die Herstellung von Fischauf- und Fischabstiegsanlagen, Fischschutzanlagen sowie Umgehungsgerinnen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung der eigendynamischen Gewässerentwicklung, insbesondere durch Gewässeraufweitungen, Laufverlängerungen (z. B. Mäander, Nebengerinne), Laufverlegungen, Ufer- und Sohlentwicklungsmaßnahmen, Totholzeinbau sowie die Herstellung von Strukturen in Restriktionsbereichen (z. B. Inseln, Störsteine)
- Maßnahmen zur Beseitigung wasserbaulicher Beeinträchtigungen, insbesondere durch Rückbau von Sohlschwellen, Verrohrungen, Ufer- und Sohlverbau sowie den Rückbau von Wehren und Teichen im Hauptschluss
- Maßnahmen zur Verbesserung der Auenanbindung und des natürlichen Wasserrückhalts, insbesondere durch die Renaturierung von Auenbereichen, den Rückbau von Deichen und Dämmen sowie die Schaffung natürlicher Retentionsflächen
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung im Rahmen von Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau, einschließlich der Offenlegung von Gewässern, der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie der Anpflanzung standorttypischer Gehölze
- Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- Maßnahmen zur Entfernung von Verbauungen in Gewässersohle und Böschungen
- Maßnahmen zur Förderung der Eigendynamik von Gewässern sowie zur weiteren Strukturverbesserung von Fließgewässern

Maßnahmentyp 3

- Maßnahmen an Kläranlagen zur Erreichung der WRRL-Ziele, insbesondere der Bau sowie der Um- und Ausbau weitergehender Reinigungsstufen (z. B. vierte

Reinigungsstufe), Anpassungen bestehender Anlagen, Überleitungen von Abwasser aus weniger leistungsfähigen Anlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Vorfluters

- Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen und zur Optimierung der Abwasserbehandlung, einschließlich ergänzender Anlagen und technischer Einrichtungen auf Kläranlagen
- Maßnahmen zum Rückhalt, zur Behandlung und zur Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser, insbesondere der Neu-, Um- oder Ausbau von Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken und Versickerungsanlagen
- Nachrüstung einer vierten Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination
- Erweiterung oder Optimierung der Phosphorelimination
- Modernisierung biologischer Reinigungsstufen
- Erneuerung von Belüftungssystemen
- Umbau und Optimierung der Schlammbehandlung
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Eigenenergieversorgung
- Ausbau von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

Unabhängig davon werden die **Bewirtschaftungsziele der WRRL, insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot**, bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben regelmäßig berücksichtigt, beispielsweise im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung oder dem Betrieb kommunaler Kläranlagen. Hierbei werden häufig Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Auswirkungen umgesetzt, die inhaltlich den WRRL-Maßnahmentypen zugeordnet werden können. Dazu zählen etwa kleinräumige Maßnahmen zur Gewässerstrukturentwicklung zur Einhaltung des Zielerreichungsgebots oder Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen zur Reduzierung von Stoffeinträgen.

Dabei handelt es sich in der Regel um punktuelle, auf den jeweiligen Wasserkörper begrenzte Einzelmaßnahmen. Diese sind häufig nicht ausdrücklich im Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm für den betroffenen Wasserkörper festgelegt, leisten jedoch dennoch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL.

Die genannten Maßnahmen sind überwiegend als Änderungen, Erweiterungen, Optimierungen oder ökologische Aufwertungen bestehender Gewässer und wasserwirtschaftlicher Anlagen einzuordnen. Insbesondere bei Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen, wie der Nachrüstung einer vierten Reinigungsstufe, der Optimierung der Phosphorelimination, der Modernisierung biologischer Reinigungsstufen, der Erneuerung von Belüftungssystemen, dem Umbau der Schlammbehandlung sowie dem Ausbau von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, werden bestehende Anlagen weiterentwickelt, ohne dass hierdurch regelmäßig ein Neuvorhaben im Sinne der Anlage 1 UVPG geschaffen wird.

Neuvorhaben stellen demgegenüber die Ausnahme dar und kommen in der kommunalen Wasserwirtschaft regelmäßig nur bei vollständigen Neubauten oder der Errichtung von Anlagen an Ersatzstandorten in Betracht. Damit dienen die genannten Maßnahmen überwiegend der Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL innerhalb bestehender wasserwirtschaftlicher Strukturen.

b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?

Antwort:

Eine Bündelung wird angestrebt, sofern dies sinnvoll ist. Je nach Genehmigungsdauer der unterschiedlichen Maßnahmen und durch die Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung kann es zu Verzögerungen kommen, so dass die Maßnahmen nicht so zeitgleich umgesetzt werden können, wie geplant wurde

Die Bündelung mehrerer Maßnahmen in einem Genehmigungsverfahren kommt sowohl bei linearen und flächigen als auch bei punktuellen Vorhaben vor.

- **Maßnahmentyp 1 (lineare bzw. flächige Maßnahmen zur Gewässerverbesserung):** In der Regel werden zwei bis drei Maßnahmen gemeinsam beantragt; teilweise werden auch größere Maßnahmenpakete in einem Verfahren gebündelt.
- **Maßnahmentyp 2 (punktuelle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit):** Üblicherweise handelt es sich um Einzelmaßnahmen, beispielsweise den Abriss oder Rückbau von Querbauwerken oder die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen.
- **Maßnahmentyp 3 (punktuelle Maßnahmen der Siedlungsentwässerung):** Diese werden in der Regel ebenfalls als Einzelmaßnahmen umgesetzt und genehmigt.

c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?

Antwort:

Die räumliche Ausdehnung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen **gewässerbezogenen Maßnahmen** variiert je nach Art der Maßnahme und den örtlichen Gegebenheiten erheblich und kann von wenigen Metern bis hin zu mehreren Kilometern reichen. Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen umfassen typischerweise nur 10 qm bis wenige hundert Quadratmeter, wobei die tatsächliche Flächengröße maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen abhängt. Kennzeichnend ist, dass es sich **überwiegend um**

kleinräumige, abschnittsbezogene Vorhaben handelt, die auf einzelne Gewässerabschnitte oder Wasserkörper ausgerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Wiederanbindung von Auen sowie zur Verbesserung der Gewässergüte.

Anlagenbezogene Maßnahmen werden nahezu ausschließlich auf bestehenden Kläranlagengeländen umgesetzt. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind in der Regel gering. Großräumige Veränderungen des Naturhaushalts finden typischerweise nicht statt.

Beispiele typischer Maßnahmengrößen

Maßnahmentyp 1:

Bachrenaturierung:	Typischer Umfang 50 m bis 1 km
Auenanbindung:	Typischer Umfang 100 m bis 2 km
Gewässeraufweitung:	Typischer Umfang 100 m bis 1 km
Umgehungsgerinne:	Typischer Umfang 10 m bis 50 m
Rückbau von Uferverbau:	Typischer Umfang 10 m bis 50 m

Maßnahmentyp 2:

Fischaufstieg:	Typischer Umfang 30 m bis 200 m
----------------	---------------------------------

Maßnahmentyp 3:

Beckenbau in der Siedlungsentwässerung:	Typischer Umfang 30 m bis 50 m
---	--------------------------------

Ungeachtet ihrer häufig begrenzten räumlichen Ausdehnung leisten diese Maßnahmen vielfach einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL. Ihre Wirksamkeit bemisst sich dabei nicht primär nach dem Flächenumfang, sondern nach ihrem Beitrag zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer.

d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

Antwort:

Bei allen genannten Maßnahmentypen handelt es sich typischerweise um kleinräumige Vorhaben, die regelmäßig keine UVP-Pflicht auslösen und oftmals nur geringe Eingriffe erfordern. Insbesondere Maßnahmen ohne umfangreiche Bodenbewegungen sind in der Regel nicht UVP-pflichtig.

Gleichwohl ist die Bewertung stets im Verhältnis zur Empfindlichkeit und Größe des jeweils betroffenen Schutzgutes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen des

Typs 3. Auch räumlich begrenzte Vorhaben können im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf ein geschütztes Gebiet oder geschützte Biotope haben, wenn sie einen wesentlichen Teil eines wertvollen Lebensraums betreffen. So kann beispielsweise bereits die Inanspruchnahme einer vergleichsweise kleinen Fläche innerhalb eines Schutzgebiets erhebliche naturschutzfachliche Auswirkungen entfalten, etwa wenn es sich um einen über Jahrzehnte entwickelten, artenreichen Wildblumenbestand handelt.

Eine pauschale Freistellung aller kleinräumigen Maßnahmen erscheint daher nicht sachgerecht. Vielmehr sollte sich die Prüfung an den tatsächlichen Umweltrisiken sowie der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter orientieren.

Zu 3. Typische Umweltauswirkungen

- a) **Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?**

Antwort:

Die genannten Maßnahmen dienen unmittelbar der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und damit der Verbesserung des Umweltzustands. Sie tragen insbesondere zur **ökologischen Aufwertung von Gewässern und Auen, zur Förderung der Biodiversität, zur Verbesserung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie zur Stärkung der Klimaresilienz** bei. Ihr Ziel ist es, bestehende Umweltbelastungen zu reduzieren und den Zustand der Gewässer langfristig zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund sollten für entsprechende Vorhaben umfassende Verfahrenseinfachungen geprüft werden. Die Maßnahmen weisen regelmäßig einen klar positiven Umweltnutzen auf und sind häufig darauf ausgerichtet, bestehende Defizite im Gewässer- und Naturschutz zu beseitigen. Insbesondere Maßnahmen zur **Reduzierung von Stoffeinträgen aus Punktquellen**, etwa an kommunalen Kläranlagen, **leisten unmittelbar einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität und der Umwelt insgesamt**. Typische positive Wirkungen sind:

- Verringerung von Nährstoffeinträgen,
- Verringerung organischer Belastungen,
- Reduzierung von Mikroschadstoffen,
- Verbesserung der Gewässerökologie,
- Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten,

- Beitrag zum Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL.

Etwaige bauzeitliche Auswirkungen sind regelmäßig zeitlich begrenzt, räumlich eng begrenzt und technisch beherrschbar. Erhebliche dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind bei typischen Nachrüstungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auch **Maßnahmen des Gewässerausbaus**, der Gewässerentwicklung oder der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit können zwar mit temporären oder lokal begrenzten Eingriffen verbunden sein. Diese erfolgen jedoch regelmäßig mit dem **Ziel einer dauerhaften ökologischen Verbesserung** und stehen in der Regel in einem deutlich positiven Gesamtverhältnis zu den vorübergehenden Auswirkungen während der Bauphase.

Aus Sicht des VKU ist daher die überwiegende Zahl der WRRL-Maßnahmen grundsätzlich für **verfahrensrechtliche Erleichterungen** geeignet. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen mit nachweislich positivem Umweltbeitrag und geringem Risikopotenzial für andere Schutzgüter. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, in wenigen besonders gelagerten atypischen Einzelfällen eine vertiefte Prüfung durchzuführen, etwa wenn erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, den Trinkwasserschutz oder andere besonders sensible Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können.

Insgesamt würde ein stärker risikoorientierter und am tatsächlichen Umweltbeitrag ausgerichteter Prüfungsansatz dazu beitragen, die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen deutlich zu beschleunigen, Bürokratiekosten zu reduzieren und die Erreichung der wasser- und umweltpolitischen Ziele wirksamer zu unterstützen.

- b) **Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Maßnahmentypen 1 und 2 führen regelmäßig nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und eignen sich daher grundsätzlich für verfahrensrechtliche Erleichterungen. Dies gilt insbesondere für kleinräumige, naturnahe Umgestaltungen von Gewässern, die Beseitigung von Verrohrungen sowie Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Gewässerentwicklung, sofern diese standortangepasst umgesetzt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen des sohlgleichen Gewässerausbaus, bei denen keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse erfolgt und keine Altlasten oder Schadstoffe mobilisiert werden.

Die genannten Maßnahmen dienen unmittelbar der Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie. Sie entfalten regelmäßig positive Umweltauswirkungen und tragen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der biologischen Vielfalt sowie der natürlichen Retentions- und Selbstreinigungskapazität von Gewässern bei. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Beschleunigung entsprechender Vorhaben grundsätzlich sachgerecht. Lediglich bei einzelnen, größeren baulichen Eingriffen, etwa Laufverlegungen oder Deichrückverlegungen, können im Einzelfall weitergehende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter auftreten und einen vertieften Prüfbedarf begründen.

Bei Maßnahmentyp 3 ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen und zur Verbesserung der Abwasserbehandlung dienen unmittelbar der Verbesserung der Gewässerqualität und damit der Umsetzung der WRRL. Auch hier sprechen die grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen für eine angemessene Verfahrensvereinfachung. Hierzu gehören insbesondere

- vierte Reinigungsstufen,
- Nachrüstung von Aktivkohle- oder Ozonstufen,
- Modernisierung der mechanischen Reinigung
- Modernisierung biologischer Reinigungsstufen,
- Optimierung der Belüftung,
- Erneuerung maschinentechnischer Einrichtungen,
- Digitalisierung und Automatisierung,
- Ausbau der Prozessleittechnik,
- Energieeffizienzmaßnahmen,
- Optimierung der Schlammbehandlung innerhalb bestehender Gebäude.

Allerdings können der Neu- oder Ausbau wasserwirtschaftlicher Anlagen **in Einzelfällen zu Zielkonflikten mit anderen Umweltbelangen** führen. Dies betrifft insbesondere Vorhaben **in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen**, etwa den Bau neuer Anlagen zur Behandlung oder zum Rückhalt von Niederschlags- und Mischwasser in Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten. Gleiches gilt für einzelne Erweiterungen von Kläranlagen, soweit diese zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfordern.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sämtliche genannten Maßnahmentypen der Umsetzung der WRRL und damit der Verbesserung des Umweltzustands dienen. Potenzielle nachteilige Auswirkungen beschränken sich regelmäßig auf Einzelfälle und stehen den langfristig positiven Wirkungen auf Gewässer, Biodiversität und weitere Umweltgüter grundsätzlich nicht entgegen. Aus Sicht des Verbandes sollten deshalb insbesondere solche Maßnahmen von Verfahrensvereinfachungen profitieren, bei denen bereits aufgrund ihres Charakters und ihres Zwecks regelmäßig keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies würde einen wichtigen Beitrag zur beschleunigten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten.

c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

Antwort:

Atypische Fallkonstellationen, die eine vertiefte Prüfung erfordern, kommen vor allem in Betracht, wenn aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten oder der Vorhabenswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für **Eingriffe in das Schutzgut Boden** auf Altlastenverdachtsflächen oder kontaminierten Standorten, bei denen eine Mobilisierung von Schadstoffen möglich ist, sowie für Vorhaben mit potenziellen **Auswirkungen auf den Grundwasserstand, die Grundwasserfließrichtung oder den Wasserhaushalt**.

Darüber hinaus kann eine vertiefte Prüfung angezeigt sein, wenn **Schutzgebiete oder geschützte Biotope** betroffen sind, seltene oder geschützte Arten vorkommen oder erhebliche kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten sind.

Anlagenbezogen sind atypische Fallkonstellationen insbesondere bei Maßnahmen mit außergewöhnlichem Konfliktpotenzial denkbar. Hierzu zählen vor allem Vorhaben mit erheblicher zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Eingriffen in Natura-2000-Gebiete oder Überschwemmungsgebiete, wesentlichen zusätzlichen Immissionen oder erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten.

Derartige Sachverhalte treten bei klassischen WRRL-Maßnahmen, insbesondere an bestehenden kommunalen Kläranlagen, nur **ausnahmsweise** auf. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL dienen regelmäßig der Verbesserung des Umweltzustands und sind typischerweise nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Die Erfahrungen aus rund 20 Jahren Umsetzungspraxis zeigen, dass atypische Fallkonstellationen, die eine vertiefte Prüfung erfordern könnten, nur in Einzelfällen aufgetreten sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, für WRRL-Maßnahmen verfahrensrechtliche Erleichterungen vorzusehen, um ihre Umsetzung zu beschleunigen. Zugleich bleibt gewährleistet, dass für die wenigen atypischen Fälle, in denen aufgrund besonderer standörtlicher oder vorhabenbedingter Umstände erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, weiterhin eine weitergehende Prüfung durchgeführt wird.

Zu 4. Konsequenzen für das UVP-Recht

- Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?

Antwort:

Aus Sicht des VKU sollte eine Freistellung nicht an einzelnen Projekten, sondern **an klar abgrenzbaren Maßnahmentypen** ansetzen, die regelmäßig der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dienen. Für die **Maßnahmentypen 1 und 2, also hydromorphologische Maßnahmen**, sollte geprüft werden, ob typisierend davon ausgegangen werden kann, dass regelmäßig weder eine UVP-Pflicht noch eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Diese Maßnahmen sind fachlich klar definiert, einfach abzugrenzen und führen nach den Erfahrungen der Praxis überwiegend nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gleichwohl sollten atypische Fallkonstellationen weiterhin einer vertieften Prüfung zugänglich bleiben. Dies betrifft insbesondere Vorhaben auf Altlastenverdachtsflächen oder kontaminierten Standorten, bei denen Schadstoffe mobilisiert werden könnten, sowie Maßnahmen mit Auswirkungen auf Grundwasserstände oder die Grundwasserfließrichtung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die UVP-Pflicht nicht allein aus dem UVPG ergeben kann, sondern im Einzelfall auch **landesrechtliche Regelungen oder besondere Schutzgebietstatbestände** einschlägig sein können.

Unabhängig von einer generellen Freistellung ist für eine zügige und unbürokratische Zulassung vor allem eine **pragmatische Durchführung der UVP-Vorprüfung** entscheidend. Daher sollten ergänzend verfahrensrechtliche Beschleunigungsmöglichkeiten, etwa verbindliche Entscheidungsfristen oder Genehmigungsfiktionen, geprüft werden.

Insgesamt würde der VKU eine **typisierende Freistellung für die Maßnahmentypen 1 und 2 ausdrücklich begrüßen**. Hierdurch könnte die Umsetzung der WRRL spürbar beschleunigt werden, ohne das erforderliche Schutzniveau zu beeinträchtigen, da atypische Einzelfälle weiterhin geprüft werden könnten.

- Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?

Antwort:

Für eine rechtssichere **Abgrenzung geeigneter Fallgruppen insbesondere für Maßnahmentypen 1 und 2** können unter anderem Art und Umfang der Maßnahme, die Flächeninanspruchnahme, die Lage in ökologisch sensiblen Gebieten, mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume, Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt, potenzielle Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben sowie die Reversibilität möglicher Auswirkungen als Kriterien herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die **Einführung einer Positivliste** sachgerecht. Diese könnte typische Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfassen, die erfahrungsgemäß regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen und zugleich einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung des Umweltzustands leisten. Ergänzend sollten Ausschlusskriterien definiert werden, um sicherzustellen, dass Vorhaben mit besonderen Standortbedingungen, erheblichen Dimensionen oder potenziell relevanten Kumulationswirkungen weiterhin einer Einzelfallprüfung unterzogen werden können.

Für Maßnahmen des Maßnahmentyps 3 ist eine Abgrenzung anhand der vorgenannten Kriterien hingegen nur eingeschränkt praktikabel. Hier bietet sich als rechtssicheres und zugleich administrativ einfaches Abgrenzungskriterium die Anknüpfung an technische Maßnahmen zur Umsetzung siedlungswasserwirtschaftlicher Vorgaben an. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Kategorien 10a, 10b, 11a, 4, 5 und 501. Diese Maßnahmen dienen regelmäßig der Verbesserung der Gewässerqualität und weisen typischerweise ein geringes Risiko erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf, sodass sie grundsätzlich für verfahrensrechtliche Erleichterungen geeignet erscheinen.